

Muster unverzüglich beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Erteilung eines Urheberscheines anzumelden. Entsprechendes gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe. Mit der Einführung des Urheberscheines für industrielle Muster, die mit Unterstützung der sozialistischen Gesellschaft entstanden sind, wird das Recht des sozialistischen Staates und aller sozialistischen Betriebe zur Benutzung dieser industriellen Muster gesichert.

Die §§ 16 und 17 der Verordnung sowie die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster — vom 11. Februar 1974 (GBl. I S. 145) enthalten Grundsätze sowie Einzelregelungen für die moralische Würdigung und die materielle Anerkennung der Leistungen der Urheber von industriellen Mustern.

Gemäß §§ 6 und 19 der Verordnung erfolgt eine staatliche Prüfung der materiellen Voraussetzungen für die Erteilung von Rechten bei angemeldeten industriellen Mustern, sofern die Benutzung des Musters in der DDR glaubhaft gemacht wird. Das gilt auch für industrielle Muster, die zur Erteilung eines Patents angemeldet wurden. Schutzrechte für industrielle Muster werden nur dann erteilt, wenn das Muster zum Zeitpunkt der Anmeldung in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen neu ist und ein gestalterischer Fortschritt vorliegt. Ein gestalterischer Fortschritt liegt vor, wenn unter Berücksichtigung eines vertretbaren technisch-ökonomischen Aufwandes der Gebrauchswert eines Erzeugnisses durch eine funktionsgerechtere oder eine die ästhetischen Bedürfnisse besser befriedigende Gestaltung erhöht wird oder bei insgesamt gleichbleibendem Gebrauchswert einer durch die Gestaltung modifizierten Form eine erhebliche Senkung des Aufwandes bei der Herstellung eines Erzeugnisses eintritt.

Die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen stellen einen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung zwischen den Mitgliedsländern des RGW, vor allem mit der UdSSR, dar. Gleichzeitig werden die Verpflichtungen beachtet, die sich aus der Mitgliedschaft der DDR in internationalen Abkommen auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes ergeben.

Für alle Rechtsstreitigkeiten über die Urheberschaft oder die Patentinhaberschaft an einem industriellen Muster sowie wegen widerrechtlicher Benutzung eines solchen Musters ist das Bezirksgericht Leipzig in erster Instanz zuständig (§ 28 der VO). Über Streitigkeiten, die Vergütungen, Zinsen oder Rückzahlungen betreffen, entscheidet gemäß § 18 der VO eine Schlichtungsstelle beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen. Diese Entscheidung kann binnen drei Monaten beim Bezirksgericht Leipzig angefochten werden.

Einige Rechtsvorschriften weisen eine besonders enge Berührung zur Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane auf. Zu ihnen zählt die Anordnung über ärztliche Begutachtungen vom 18. Dezember 1973 (GBl. 1974 I S. 30), die auch ärztliche Beurteilungen des körperlichen und geistigen Zustandes sowie des Verhaltens von Personen (einschließlich psychologischer, biologischer, biochemischer und anderer Begutachtungen) für Gerichte, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane betrifft.

In den Grundsätzen der Anordnung wird festgelegt, daß Begutachtungen zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Ärzte und anderer in der medizinischen Betreuung tätigen Fachkräfte gehören und auf der Grundlage anerkannter medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse nach einheitlichen Bewertungskriterien zu erstatten sind. Die klaren Regelungen, insbesondere über die Verantwortung des Ministeriums für Gesund-

heitswesen, über die Aufgaben der Zentralstelle sowie der Bezirks- und Kreisstellen für ärztliches Begutachtungswesen, über die Sicherung der kollektiven fachlichen Beratung der Gutachter und die Klärung komplizierter Einzelfragen durch Gutachterkommissionen, dienen der straffen Leitung und der weiteren Qualifizierung der gutachtlichen Tätigkeit. Die Anordnung enthält eine Reihe spezieller Regelungen für die Beziehung von Gutachten durch Gerichte, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsorgane./4/

Wichtige Vorschriften zur Einhaltung von Ordnung und Sicherheit finden sich in der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 420 — Verkaufsstellen — vom 27. Dezember 1973 (GBl. 1974 I S. 66), die für alle Verkaufsstellen gilt, in denen der Bevölkerung Waren zum Kauf angeboten werden. Die Brandschutzanordnung Nr. 9 — Verkaufsstätten, Warenhäuser und Messehallen — vom 26. Januar 1963 (GBl. II S. 79) i. d. F. der AO Nr. 9/1 vom 20. Juli 1965 (GBl. II S. 617) ist damit im Bereich der Verkaufsstellen nicht mehr anzuwenden.

Die ABAO enthält u. a. Anforderungen an die Arbeitssicherheit, an elektrotechnische Anlagen, an die Aufbewahrung von Leergut und Abfällen, an Dekoration und Werbegestaltung, an Warenlagerung und Transport sowie an die Lagerung und den Verkauf von leicht brennbaren und gesundheitsschädigenden Waren. Besondere Beachtung verdient § 13 Abs. 7, der in Ergänzung zu § 7 Abs. 1 Ziff. 1 KJSchVO ein gesetzliches Verkaufsverbot enthält: Spraydosen aus zerbrechlichem Material dürfen ebenso wie Zündhölzer nicht an Kinder verkauft werden.

Abschließend seien noch drei Rechtsvorschriften aufgeführt, in denen Ordnungsstrafbestimmungen geregelt bzw. neugefaßt worden sind:

Die bereits erwähnte 1. DB zur Schutzrechtsverordnung vom 11. Februar 1974 überträgt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen das Recht, Ordnungsstrafverfahren gegen diejenigen durchzuführen, die Schutzrechtshandlungen in einem anderen Staat vornehmen, ohne dafür die Genehmigung der zuständigen Organe der DDR zu haben.

Die Anordnung über die Bildung sowie über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Konzert- und Gastspieldirektionen vom 27. November 1973 (GBl. 1974 I S. 5) droht demjenigen Ordnungsstrafe an, der künstlerische Programme auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst oder des Konzertwesens unter Zahlung von Honoraren der Öffentlichkeit vorstellt, ohne vom Rat des Bezirks, Abt. Kultur, dazu die Berechtigung erhalten zu haben. Das gleiche gilt für den, der entgegen den Vorschriften der Anordnung Vermittlungen von Künstlern vornimmt./5/

Die Neufassung einer Ordnungsstrafbestimmung ist in der Anordnung Nr. 2 über den Schutz der Fernmeldeleitungen der Deutschen Post vom 11. Januar 1974 (GBl.

I S. 70) enthalten. Durch sie wird § 12 der gleichlautenden Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 (GBl. I S. 462) i. d. F. der Ziff. 24 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) im wesentlichen dahin ergänzt, daß auch unmittelbar Erd- oder Sprengarbeiten ausführende Werk tätige mit Ordnungsstrafe belegt werden können, wenn sie, ohne

M Auf diese Fragen wird ein gesonderter Beitrag eingehen, der in einem der nächsten Hefte veröffentlicht werden wird.

15/ Das Vermittlungsrecht haben - von einigen Ausnahmefällen abgesehen (z. B. bei Verpflichtungen von Künstlern durch Rundfunk und Fernsehen oder für Veranstaltungen innerhalb gesellschaftlicher Organisationen) — ausschließlich die Konzert- und Gastspieldirektionen (KGD), die seit 1. Januar 1974 als juristische Personen und Haushaltsorganisationen in allen Bezirken gebildet wurden. Das vom Minister für Kultur am 27. November 1974 erlassene Musterstatut für die KGD ist in den „Verfügungen und Mitteilungen“ dieses Ministeriums 1974, Nr. 1, S. 14 f., veröffentlicht.